

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Worpswede
(Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), sowie der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung vom 30.06.2025 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:

1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Gebiet der Gemeinde Worpswede aufhalten,
2. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr ableisten, jeweils mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbezogenen Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen,
4. bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:

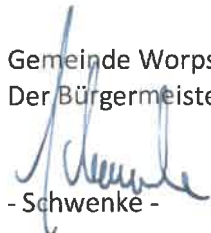
1. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Worpswede ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 204) geändert worden ist, haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuche),
 2. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Die Voraussetzungen für Befreiungen von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten (Gast) nachzuweisen.

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gemeinde Worpswede
Der Bürgermeister


- Schwenke -



Worpswede, den 04.07.2025